

DVFG Fachinformation

„Füllen von Gasflaschen/Tankflaschen an öffentlichen Tankstellen“

Hintergrund

Auf dem deutschen Markt werden vermehrt Flaschen angeboten, speziell über den Internethandel, die nach Angaben des Herstellers vom Benutzer selbst an Flüssiggas-Tankstellen nachgefüllt werden können. Beim Deutschen Verband Flüssiggas e. V. kommt es in Folge vermehrt zu Anfragen seitens Endkunden oder Tankstellenbetreibern, inwiefern das Nachfüllen dieser Flaschen in Deutschland durch den Endkunden zulässig ist.

Füllen von Gasflaschen/Tankflaschen an öffentlichen Tankstellen

Das Füllen von ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen jeglicher Bauart, einschließlich der so genannten „Tankflaschen“, an öffentlichen Tankstellen ist in Deutschland nicht zulässig.

Für den Betrieb von Tankstellen in Deutschland gilt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aus dem Jahr 2015. Die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung werden in Technischen Regeln (TRBS) konkretisiert. Für Tankstellen gilt die TRBS 3151 „Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen“, Ausgabe September 2015. Dort heißt es:

5.1.4 Betankung von Kraftfahrzeugen (...)

(4) An Gasfüllanlagen für Flüssiggas und Erdgas dürfen Druckgasbehälter im Sinne der TRBS 3145/TRGS 725 nicht befüllt werden.

5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen (...)

(3) Auf die für die sichere Betankung durch andere Personen erforderlichen Kennzeichnungen und Verbote, insbesondere (...) auf das **Verbot des Befüllens von Druckgasbehältern im Sinne der TRBS 3145/TRGS 725 mit Flüssiggas ist deutlich sichtbar, dauerhaft und gut lesbar bzw. verständlich **hinzuweisen**.**

5.1.2 Überwachung durch den Arbeitgeber bzw. Betreiber

(7) Der Arbeitgeber bzw. Betreiber einer Tankstelle oder Gasfüllanlage hat zu kontrollieren, ob die erforderlichen Betriebsanweisungen eingehalten werden. Es ist in den erforderlichen zeitlichen Abständen **insbesondere zu kontrollieren, ob (...) keine Druckgasbehälter im Sinne der TRBS 3145/TRGS 725 (z. B. **Propanflaschen**) befüllt werden.**

Aus den aufgeführten Textauszügen aus der TRBS 3151 ergibt sich die generelle Unzulässigkeit des Füllens von Flüssiggasflaschen an Tankstellen in Deutschland. **Die Bauart und Zulassung der Flasche ist dabei unerheblich**, da unter die Definition „Druckgasbehälter“ alle Druckbehälter für Gase fallen, wobei nicht nach Zulassung unterschieden wird. Zudem betont die TRBS 3151 die Verantwortung des Betreibers, auf dieses Verbot hinzuweisen sowie die Einhaltung des Verbots zu kontrollieren. Lässt der Tankstellenbetreiber das Füllen von Gasflaschen willentlich zu oder unterbindet es nicht wirksam, könnte er im Schadensfall wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflicht belangt werden.

Flüssiggastanks in Fahrzeugen

Druckbehälter für Flüssiggas können in Fahrzeugen fest installiert sein. Diese Druckbehälter werden als Tanks bezeichnet und entsprechen den in der StVZO zitierten Bauvorschriften, in diesem Fall im Allgemeinen der ECE R 67.01, Teil I, Anhang 10. Diese Tanks können auch in Flaschenform gestaltet sein und sind daher visuell schwer von einer Gasflasche zu unterscheiden. Für den Einbau dieser Tanks gelten in jedem Fall die Anforderungen der DIN EN 12979 bzw. der ECE R 67.01, die u.a. eine feste Verrohrung und eine hohe Stabilität des Einbaus fordern. Das Füllen der mit dem Fahrzeug dauerhaft fest verbundenen Fahrzeugtanks erfolgt ausschließlich über den Füllanschluss des Fahrzeugs. Ein Ausbau des Tanks zum Füllen ist unzulässig; zudem wäre die Anlage nach dem Wiedereinbau des Tanks einer „Prüfung nach Änderung“ durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

Tankflaschen im Ausland

Das Konzept des eigenständigen Füllens von Gasflaschen an Flüssiggastankstellen in Deutschland sowie im europäischen Ausland erscheint manchen Flascheneigentümern verlockend, z. B. wenn für den Camping- / Caravanbereich auf die gut ausgestattete Tankstelleninfrastruktur zurückgegriffen werden kann. Der Deutsche Verband Flüssiggas weist darauf hin, dass das Füllen von Gasflaschen durch den Endkunden nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen weiteren europäischen Ländern untersagt ist. Dies ergibt sich u. a. aus dem europäischen Gefahrgutbeförderungsrecht (ADR), welches für das Füllen von Gasflaschen fachliche und organisatorische Voraussetzungen erfordert, die beim selbstständigen Füllen nicht gewährleistet werden können.